

# Parkierungsreglement der Gemeinde Zumikon vom 30. März 2026

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Zone P8126	3
3.	Blaue Zone	4
4.	Gebührenpflichtige Parkplätze mit Parkuhren	4
5.	Parkbereiche ausserhalb des Zentrums	5
6.	Spezialbewilligungen	5
7.	Strafbestimmungen	6
8.	Inkrafttreten	6

Das Parkierungsreglement stützt sich auf das Parkierungskonzept der Gemeinde Zumikon vom 2. März 2026. Es legt das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund fest. Insbesondere geht es um die Regelung des Parkierens in den vereinzelt Parkbereichen in der Gemeinde Zumikon.

**Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon  
am 30. März 2026.**

**Inkrafttreten am 1. Januar 2027.**

## **Sprachregelung**

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze, darunter auch öffentliche Parkgaragen, die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen beziehungsweise durch diese in Bezug auf die Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Das Parkierungsreglement legt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund während des Tages, sofern nicht abweichend geregelt, fest.

<sup>3</sup> Die Höhe von Gebühren sowie die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung sind im Gebührenreglement und im Gebührentarif festgelegt.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung, gehen diesem Reglement vor.

<sup>2</sup> Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

## **Art. 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist örtlich und/oder zeitlich beschränkt und/oder gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen (Langzeitparkieren) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Langzeitparkieren gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung signalisierte Dauer hinaus.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Signalisationen und Markierungen der entsprechenden Parkbereiche oder, sofern keine signalisierten Einschränkungen bestehen, die Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Raums gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon.

## **Art. 4 Parkraumzonen**

Es werden folgende Parkbereiche unterschieden:

- Zone P8126
- Blaue Zone
- Gebührenpflichtige Parkplätze mit Parkuhren
- Parkbereiche ausserhalb des Zentrums

## 2. Zone P8126

- Art. 5 Parkraumzone P8126** Die Zone P8126 umfasst die Strassen und Parkplätze auf dem Gemeindegebiet Zumikon gemäss Auflistung in Anhang 1.
- Art. 6 Kurzzeitparkieren**
- <sup>1</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf Feldern der Zone P8126 ist werktags (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr bis zu 4 Stunden bewilligung- und gebührenfrei.
  - <sup>2</sup> Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe zu deklarieren.
- Art. 7 Bewilligung für Langzeitparkieren**
- <sup>1</sup> Das Langzeitparkieren von Motorfahrzeugen auf Feldern der Zone P8126 bedarf werktags (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr einer Bewilligung.
  - <sup>2</sup> Die Bewilligung wird in Form der folgenden Parkbewilligungen ausgestellt:
    1. Digitale Parkkarte P8126
      - a. Die digitale Parkkarte berechtigt zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs, auf welches die Parkkarte ausgestellt ist, an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten ("mit Parkkarte P8126 unbeschränkt") innerhalb der Zone P8126.
      - b. Die Bewilligung berechtigt nicht zum unbeschränkten und/oder gebührenfreien Abstellen des Fahrzeugs auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mit Parkuhren sowie innerhalb der Blauen Zone
      - c. In dezentralen Wohnquartieren sowie auf dem Parkplatz Juch hat die Parkkarte keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon respektive die signalisierten Parkzeitbeschränkungen.
    2. Digitale Tages-Parkkarte
      - a. Die Tages-Parkkarte berechtigt zum unbeschränkten Abstellen des Fahrzeugs auf Parkfeldern innerhalb der Zone P8126.
      - b. Die Tages-Parkkarte berechtigt nicht zum unbeschränkten Abstellen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mit Parkuhren sowie innerhalb der Blauen Zone.
  - <sup>3</sup> Die Parkkarten gewähren keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie entheben nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder Anordnungen der Polizei zu beachten.
- Art. 8 Berechtigte**
- <sup>1</sup> Eine digitale Parkkarte P8126 kann an folgende Berechtigte abgegeben werden:
    - a. An im Einwohnerregister der Gemeinde Zumikon gemeldete Personen für auf ihren Namen und auf ihre Adresse eingelöste Motorfahrzeuge bis 3500 kg.  
Für als Wochenaufenthalter gemeldete Personen gilt diese Regelung sinngemäss.
    - b. An ortsansässige Betriebe mit Sitz, Niederlassung oder Ladengeschäft in der Gemeinde Zumikon für Motorfahrzeuge bis 3500 kg, welche auf den Betrieb eingelöst sind.
  - <sup>2</sup> Tages-Parkkarten können durch jedermann gelöst werden.

- Art. 9 Ausstellung**
- <sup>1</sup> Die digitale Parkkarte P8126 ist digital oder am Schalter der Polizei Zumikon zu beantragen.
  - <sup>2</sup> Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung gemäss Art. 8 des Parkreglements nachzuweisen.
  - <sup>3</sup> Tages-Parkkarten können digital oder am Schalter der Polizei Zumikon erworben werden.
- Art. 10 Laufzeit der Bewilligung**
- <sup>1</sup> Die digitale Parkkarte P8126 wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Die Mindestdauer beträgt einen Monat.
  - <sup>2</sup> Die Tages-Parkkarte gilt für die Dauer eines Tages.
- Art. 11 Gültigkeit der Bewilligung**
- <sup>1</sup> Die digitale Parkkarte P8126 verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung eine Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.
  - <sup>2</sup> Inhaber einer digitalen Parkkarte sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die digitale Parkkarte bei Ungültigkeit gemäss Abs. 1 unaufgefordert bei der Gemeindeindepolizei Zumikon stornieren zu lassen.
- Art. 12 Rückerstattung**
- <sup>1</sup> Bei Stornierung der Parkbewilligung innerhalb der Laufzeit werden die nichtbeanspruchten Monate pro rata temporis rückerstattet.
  - <sup>2</sup> Die Gebühr für angebrochene Monate wird nicht rückerstattet.
- Art. 13 Entzug / Nicherneuerung der Bewilligung**
- <sup>1</sup> Die Parkbewilligung kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkbewilligung kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Benützung wiederholt missachtet werden.
  - <sup>2</sup> Bei einem Entzug der Parkbewilligung wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht rückerstattet.

### **3. Blaue Zone**

- Art. 14 Parkplätze Blaue Zone**
- Die Blaue Zone umfasst die Strassen und Parkplätze auf dem Gemeindegebiet Zumikon gemäss Auflistung in Anhang 2.
- Art. 15 Übergeordnetes Recht**
- Für die Blaue Zone gelten die Vorschriften des übergeordneten Rechts (Strassenverkehrsgesetzgebung).

### **4. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Parkuhren**

- Art. 16 Gebührenpflichtige Parkplätze**
- Die gebührenpflichtigen Parkplätze umfassen die Parkplätze auf dem Gemeindegebiet Zumikon gemäss Auflistung in Anhang 3.
- Art. 17 Gebühren / Parkdauer**
- <sup>1</sup> Die Gebühren und Beschränkungen der Parkdauer der gebührenpflichtigen Parkplätze sind gemäss Anhang 3 ersichtlich.

<sup>2</sup> Massgebend für die zu entrichtenden Gebühren und die erlaubte Parkdauer sind die an den Parkuhren sowie in der Parkierungs-App (parking-pay) signalisierten Angaben.

## 5. Parkbereiche ausserhalb des Zentrums

**Art. 18 Dezentrale Wohnquartiere** <sup>1</sup> In dezentralen Wohnquartieren ohne signalisierte Parkzeitbeschränkung dürfen Fahrzeuge gestützt auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon während 72 Stunden abgestellt werden.

<sup>2</sup> Einschränkungen für das Parkieren in dezentralen Wohnquartieren können durch übergeordnetes Recht erlassen werden (z.B. Parkverbote).

**Art. 19 Parkplatz Nesselbrunnen** <sup>1</sup> Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Parkplatz Nesselbrunnen ist werktags (Montag bis Samstag) zwischen 07.00 Uhr und 24.00 Uhr bis zu 12 Stunden bewilligung- und gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe zu deklarieren.

## 6. Spezialbewilligungen

**Art. 20 Gesundheitspflege im Dienst** <sup>1</sup> Anbietern von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege können auf Gesuch hin Spezialbewilligungen erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Krankenpflege im Dienst" erteilt. Sie wird auf den Anbieter für jedes von diesem gemeldete im Einsatz stehende Fahrzeug ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte genannte Fahrzeug für die Dauer des Pflegeeinsatzes (inkl. damit zusammenhängender Leistungen wie z.B. Besorgungen oder Rapportaufnahme) in der Blauen Zone, in der Zone P8126 sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung während längstens 4 Stunden abzustellen, wobei auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen keine Parkgebühr zu entrichten ist.

<sup>4</sup> Es liegt in der Verantwortung des Anbieters von spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege dafür zu sorgen, dass die Parkkarte von den Mitarbeitenden zweckgemäss verwendet wird.

**Art. 21 Ärztin / Arzt im Dienst** <sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzten, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Zumikon Notfalldienste übernehmen, kann auf ihr Gesuch hin für ihre Patientenbesuche eine Spezialbewilligung erteilt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in Form einer Parkkarte "Ärztin / Arzt im Dienst" erteilt. Sie wird auf die Ärztin bzw. den Arzt für das auf sie bzw. ihn eingelöste, im Einsatz stehende Fahrzeug ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte genannte Fahrzeug für die Dauer des Patientenbesuchs in der Blauen Zone, in der Zone P8126 sowie auf Parkfeldern mit Parkzeitbeschränkung während längstens 4 Stunden abzustellen, wobei auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen keine Parkgebühr zu entrichten ist.

**Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Ankunftszeit ist in allen Fällen mittels Parkscheibe zu deklarieren.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

## **7. Strafbestimmungen**

**Art. 23 Strafansdrohungen**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht, die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bestraft werden.

## **8. Inkrafttreten**

**Art. 24 Inkrafttreten**

Das Parkierungsreglement der Gemeinde Zumikon wurde am 30. März 2026 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinderat Zumikon

**Stefan Bühler**  
Gemeindepräsident

**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber

# Anhang 1 zum Parkierungsreglement

## Parkzone P8126: Verzeichnis der Strassen und Parkplätze

<b>Strasse / Parkplatz</b>	<b>Bereich</b>
Dorfstrasse	Weisse Parkfelder Höhe Liegenschaft Nr. 20 - 41
Ebmatingerstrasse	Weisse Parkfelder Verzweigung Farlifangstrasse - Strubenacher
Farlifangstrasse	Weisse Parkfelder Höhe Liegenschaft Nr. 33 - 43
In der Gand-Strasse	Weisse Parkfelder Verzweigung Dorfstrasse - Peteracher
Leugrueb	Weisse Parkfelder Verzweigung Waltikon - Gössikerstrasse
Mettelacher	Weisse Parkfelder Verzweigung Chapfstrasse - Mettlen
Peteracher	Weisse Parkfelder Höhe Liegenschaft Nr. 2, 2a
Waltikon	Weisse Parkfelder Verzweigung Leugrueb - Dorfstrasse
Thesenacher	Weisse Parkfelder Verzweigung Chalberweidstrasse - Nr. 45
Tobelmülistrasse	Weisse Parkfelder Höhe Liegenschaft Nr. 12 - 36
Geissacher	Weisse Parkfelder Verzweigung Dorfstrasse - Chapfstrasse
Unterdorfstrasse	Weisse Parkfelder Höhe Liegenschaft Nr. 35
Grundstrasse	Weisse Parkfelder Verzweigung Unterdorfstrasse - Büelweg
Fallacher	Weisse Parkfelder Verzweigung Küsnachterstrasse - Wendekreis
Huebstrasse, Parkplatz Rietbach	Ganzer Kiesplatz
Süessplätz-Weg, Schiessplatz	Ganzer Kiesplatz
Chapfstrasse	Weisse Parkfelder Verzweigung Farlifangstrasse - Wendekreis
Büelweg, Ausfahrt A52	Ganzer Kiesplatz

## Anhang 2 zum Parkierungsreglement

### Parkbereich Blaue Zone: Verzeichnis der Strassen und Parkplätze

<b>Strasse / Parkplatz</b>	<b>Bereich</b>
Tiefgarage Dorfplatz *	1. Parkebene, ausgenommen gebührenpflichtige Parkplätze
Dorfstrasse	Blaue Parkfelder Höhe Drogerie, Prima, ZKB
Friedhof	Blaue Parkfelder Parkplatz Friedhof
Farifangstrasse	Blaue Parkfelder Bucht Höhe Liegenschaft Nr. 30

\* Nacht-Parkverbot Montag - Sonntag, 02.00 - 06.00 Uhr

## Anhang 3 zum Parkierungsreglement

### Parkbereich Gebührenpflichtige Parkplätze: Verzeichnis der Strassen und Parkplätze

<b>Strasse</b>	<b>Bereich</b>	<b>Zeitliche Beschränkung</b>	<b>Max. Parkzeit</b>	<b>Gebühren</b>
Morgental	Liegenschaft Nr. 33 -35	Mo - Sa, 07.00 - 24.00 Uhr	2 Stunden	CHF 1.00/h
Morgental	Liegenschaft Nr. 3 - 27	Mo - Fr, 07.00 - 19.00 Uhr Samstag, 07.00 - 18.00 Uhr	12 Stunden	CHF 0.50/h
Tiefgarage Dorfplatz	1. Parkebene	Mo - Sa, 08.00 - 19.00 Uhr *	6 Stunden	CHF 0.50/h

\* Nacht-Parkverbot Montag - Sonntag, 02.00 - 06.00 Uhr